

Gutachten: Ökostrom-Markt-Modell mit höherrangigem Recht vereinbar

Die Elektrizitätswerke Schönau, Greenpeace Energy eG und die Naturstrom AG haben das Hamburg Institut im Februar 2014 mit einem Gutachten zu möglichen juristischen Auswirkungen des Ökostrom-Markt-Modells (ÖMM) beauftragt. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens im Überblick:

Das ÖMM befindet sich im Einklang mit dem Europäischen Beihilferecht. Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt das Instrument des deutschen EEG keine Beihilfe dar. Die Einführung des ÖMM würde nicht zu einer verstärkten staatlichen Intervention bei der Förderung der erneuerbaren Energien führen. Außerdem findet im Ökostrom-Markt-Modell keine Begünstigung durch eine Ausnahme von der EEG-Umlage-Pflicht statt, wie dies bisher beim Grünstromprivileg der Fall war.

Die Einführung des Ökostrom-Markt-Modells erhöht nicht das Risiko, dass das EEG vom EuGH als unverhältnismäßiger, rechtswidriger Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit betrachtet wird. Die schon heute vorhandene „Sperwirkung“ für Stromimporte sowie die bestehende Exklusivität der Vergütung für inländisch erzeugten Strom werden durch das ÖMM nicht signifikant verstärkt. Da die Grünstromeigenschaft nach dem ÖMM keine handelbare Ware darstellt, fehlt es hier an einem Anknüpfungspunkt für einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit. Zudem handelt es sich, anders als im Grünstromprivileg, nicht um eine Ausnahme vom EEG, da beim Ökostrom-Markt-Modell die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen ist.

Durch die Einführung des ÖMM wird das Risiko, dass im deutschen EEG ein Verstoß gegen die Binnenmarkts-Richtlinie (2009/72/EG) gesehen wird, nicht erhöht. Die Stromkennzeichnung über das ÖMM würde in diesem Fall den tatsächlich beschafften Strom ausweisen. Die Kennzeichnung von künftig direktvermarktetem Strom als Graustrom hingegen könnte möglicherweise gegen Art. 3 Abs. 9 der Binnenmarkts-Richtlinie verstoßen. Daneben enthält die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG** keine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einführung eines Verbots zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch geförderte Anlagen. Außerdem liegt bei der Nutzung des ÖMM keine Doppelvermarktung vor.

Das ÖMM stellt keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte von Energieversorgern dar. In früheren Gutachten wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit „sehr wahrscheinlich“ nicht gegeben wäre, wenn eine Kennzeichnung als „Grünstrom“ auch auf einspeisevergüteten Strom ausgeweitet werden würde. Selbst wenn man im ÖMM einen Grundrechtseingriff sieht, wäre dieser jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da das ÖMM mit der Verbesserung der Systemintegration der erneuerbaren Energien sowie einer Entlastung der EEG-Umlage in angemessener Weise Ziele des Gemeinwohls verfolgt.

Auch die Grundrechte der Stromkunden werden nicht verletzt. Derzeit existiert kein kohärentes und transparentes System der Zuordnung von Grünstromeigenschaften. Bereits heute akzeptiert der Gesetzgeber des EEGs, dass dem Endverbraucher nicht die gesamte Grünstromeigenschaft in der Höhe gutgeschrieben wird, die er finanziert. Vor diesem Hintergrund kann die vom ÖMM durch diverse Mechanismen minimierte Verschiebung von Grünstromeigenschaften zwischen Kunden nicht als relevante „Täuschung“ gesehen werden. Die gegenwärtigen Rechtsvorschriften bieten keinerlei Anlass, eine entsprechende Erwartung beim Verbraucher zu wecken, dass sein Finanzierungbeitrag in einem quantitativ realen Verhältnis zur gekennzeichneten Menge des EE-Anteils seines Versorgers steht. Sofern man dennoch davon ausgeht, dass in den vom ÖMM bewirkten Verschiebungen von Grünstromeigenschaften ein Grundrechtseingriff liegt, wäre dieser aufgrund seiner voraussichtlich geringen Eingriffsintensität und der mit dem ÖMM verfolgten Belange des Gemeinwohls jedenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

HIC Hamburg Institut Consulting GmbH
Geschäftsführer: Christian Maaß, Staatsrat a.D.
Tel: 040 391 069 89-0